

zwischen dem Auftraggeber

Max Mustermann

Musterweg 1
12345 Musterstadt

und dem Auftragnehmer

LOGO Datensysteme GmbH

Am Knie 6
27570 Bremerhaven

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

1 Die Auftragnehmerin führt für die Auftraggeberin Unterstützungsleistungen durch, bei denen ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Art und Zweck der Verarbeitung besteht in der Wahrnehmung von Support- und Wartungsaufgaben für Hard- oder Software, die von der Auftragnehmerin oder Dritten bereitgestellt wird. Betroffen von der Datenverarbeitung sind Anwender und Personen, deren Daten mit der Anwendung verarbeitet werden.

2 Dieser Vertrag tritt – solange keine anderweitigen Regelungen vereinbart wurden – mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und gilt für die Dauer der Datenverarbeitung.

§ 2 Weisungen der Auftraggeberin

1 Die Auftraggeberin ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts verantwortlich. Gesetzliche oder vertragliche Haftungsregelungen bleiben hiervon unberührt.

2 Die Auftragnehmerin verarbeitet die ihr zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich nach den dokumentierten Weisungen der kirchlichen Stelle und im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

3 Die Auftragnehmerin darf Daten nur nach entsprechender Anweisung berichtigen, löschen oder sperren.

4 Weisungen sind grundsätzlich schriftlich oder in Textform zu erteilen. Im Falle einer mündlichen Weisung ist diese von der Auftraggeberin zu dokumentieren.

5 Ist die Auftragnehmerin der Ansicht, dass eine Weisung der Auftraggeberin gegen die DSGVO oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat sie die Auftraggeberin unverzüglich darauf hinzuweisen.

§ 3 Technische und organisatorische Maßnahmen

1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für die zu verarbeitenden Daten angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und im Anhang 1 oder einem eigenen Sicherheitskonzept, das Bestandteil dieses Vertrages wird, zu dokumentieren.

2 Die Auftragnehmerin hat die getroffenen Maßnahmen der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung anzupassen. Durch die Anpassung muss mindestens das Sicherheitsniveau der bisherigen Maßnahmen erreicht werden. Die Auftragnehmerin muss der Auftraggeberin nur wesentliche Anpassungen mitteilen.

3 Die Auftragnehmerin unterstützt die Auftraggeberin bei der Einhaltung der in Art. 28 bis 32 DSGVO genannten Pflichten, soweit ihr dies möglich ist.

§ 4 Pflichten der Auftragnehmerin

1 Die Auftragnehmerin bestätigt, dass ihr die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die der DSGVO, bekannt sind. Sie gestaltet in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

2 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin die Möglichkeit einer wirksamen Kontrolle der Unterstützungsleistungen zu schaffen, beispielsweise durch ein Monitoring der Unterstützungsleistung durch einen von der Auftraggeberin beauftragten Person. Kann diese technisch nicht gewährleistet werden oder wird dies von der Auftraggeberin nicht gewünscht, hat die Auftragnehmerin die Unterstützungsleistung zu dokumentieren. Die Unterstützungsleistung muss ferner so erfolgen, dass die hiervon betroffenen Personen auf Seiten der Auftraggeberin hiervon Kenntnis erlangen. Die Auftraggeberin muss, sofern dies mit der konkreten Tätigkeit vereinbar, jederzeit die Möglichkeit haben, die konkrete Unterstützungsleistung abzurechnen. Soweit möglich, hat die Auftragnehmerin die Unterstützungsleistung so durchzuführen, dass keine Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten erfolgt.

3 Die Auftragnehmerin sichert zu, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit und auf das Datengeheimnis verpflichtet sind oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Sie überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

- 4 Soweit gesetzlich vorgeschrieben, bestellt die Auftragnehmerin einen Datenschutzbeauftragten. Dessen Kontaktdaten sind auf in der Datenschutzerklärung der Webseite der Auftragnehmerin veröffentlicht. Die Auftragnehmerin teilt Änderungen unverzüglich mit.
- 5 Die Auftragnehmerin verarbeitet die Daten nur innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums.
- 6 Die Auftragnehmerin unterstützt die Auftraggeberin mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit diese die Rechte der betroffenen Personen (Art. 15 bis 21 DSGVO). Wendet sich eine betroffene Person mit der Geltendmachung eines der vorgenannten Rechte an die Auftragnehmerin, leitet dieses die Anfrage unverzüglich an die Auftraggeberin weiter.

§ 5 Der Schweigepflicht unterliegende Daten

Soweit die Auftragnehmerin bei der Erbringung ihrer Dienstleistung Kenntnis von Daten und Informationen eines Berufsgeheimnisträgers i.S.d. § 203 StGB erlangt und verarbeitet oder bei denen aufgrund der Dienstleistung eine Kenntnisnahme nicht ausgeschlossen werden kann, gilt nachfolgendes ergänzend.

- 1 Durch die Kenntnisnahme der dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten durch den Auftragnehmer liegt ein Offenbaren im Sinne des § 203 StGB vor. Diese Offenbarung ist strafrechtlich nicht relevant, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers erforderlich ist. Gleiches gilt für Offenbarungen seitens der Auftragnehmerin gegenüber dessen Auftragnehmern (Unterauftragnehmer der Auftraggeberin), die etwa in mehrstufigen Unterauftragsverhältnissen eingeschaltet werden. Gegenüber einem IT-Dienstleister ist das Offenbaren erforderlich, damit der Berufsgeheimnisträger dessen Tätigkeit (Wartung, Einrichtung etc. der IT-Anlagen) in Anspruch nehmen kann.
- 2 Die Auftragnehmerin wird verpflichtet,
- eine Kenntnisnahme der Daten, die dem Berufsgeheimnis unterliegen, auf das Erforderliche zu beschränken,
 - die Verarbeitung der Daten ausschließlich zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Pflichten durchzuführen,
 - Weisungen zur Verarbeitung der Daten ausschließlich vom Berufsgeheimnisträger oder einer von diesem beauftragten Person umzusetzen. Weisungen sonstiger Personen sind dem Berufsgeheimnisträger unverzüglich mitzuteilen,
 - für die Verarbeitung nur die Mitarbeiter einzusetzen, die durch die Auftragnehmerin schriftlich auf die Verschwiegenheit nach § 203 StGB verpflichtet wurden. Der Auftraggeberin sind die Namen der betreffenden Mitarbeiter auf Verlangen mitzuteilen,
 - für die Verarbeitung nur die Unterauftragnehmer einzusetzen, die durch die Auftragnehmerin auf die Verschwiegenheit nach § 203 StGB verpflichtet wurden. Ferner

muss der Unterauftragnehmer die gleichen Anforderungen erfüllen, die die Auftragnehmerin aus dieser Vereinbarung treffen. Die Auftragnehmerin hat die Unterauftragnehmerin inklusive Adresse zu benennen und eine Kopie der Verschwiegenheitsverpflichtung der Auftraggeberin vor der Beauftragung des Unterauftragnehmers zur Verfügung zu stellen.

3 Der Auftragnehmerin ist bekannt, dass hinsichtlich der dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53a StPO besteht. Über die Ausübung des Rechtes auf Zeugnisverweigerung entscheidet der Berufsgeheimnisträger der Auftraggeberin.

4 Der Auftragnehmerin ist bekannt, dass die dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten, die sich im Gewahrsam des Auftragnehmers zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung befinden, dem Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 2 S. 2 StPO unterliegen. Einer Sicherstellung ist zu widersprechen. Die Auftraggeberin ist unverzüglich zu informieren, wenn eine Beschlagnahme der Daten zu erwarten ist oder bevorsteht.

§ 6 Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen

1 Die Auftragnehmerin darf Unterauftragnehmer nur beauftragen, wenn die Auftraggeberin dies vorher schriftlich genehmigt hat.

2 Im Falle der Begründung eines Unterauftragsverhältnisses hat die Auftragnehmerin dem Unterauftragnehmer dieselben Datenschutzpflichten aufzuerlegen, die im Verhältnis Auftraggeberin und Auftragnehmerin gelten. Insbesondere sind hinreichende Garantien dafür zu bieten, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen dieses Gesetzes erfolgt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber der Auftraggeberin für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.

3 Die Inanspruchnahme der in Anhang 2 zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung aufgeführten Unterauftragnehmer gilt als genehmigt, sofern die in § 6 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen umgesetzt sind und der Auftraggeberin vorgelegt wurden.

§ 7 Kontrollrechte der Auftraggeberin

1 Die Auftragnehmerin erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin oder eine von ihr beauftragte Person berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und Anforderung von relevanten Unterlagen, die Einsichtnahme in die Verarbeitungsprogramme oder durch Zutritt zu den Arbeitsräumen der Auftragnehmerin zu den ausgewiesenen Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung. Durch geeignete und gültige Zertifikate zur IT-Sicherheit (z.B. IT-Grundschutz, ISO 27001) kann auch der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verarbeitung erbracht werden, sofern hierzu auch der

jeweilige Gegenstand der Zertifizierung auf die Auftragsverarbeitung im konkreten Fall zutrifft. Die Vorlage eines relevanten Zertifikats ersetzt jedoch nicht die Pflicht der Auftragnehmerin zur Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 3 dieser Vereinbarung.

§ 8 Mitzuteilende Verstöße der Auftragnehmerin

1 Die Auftragnehmerin unterrichtet die Auftraggeberin unverzüglich über Störungen des Betriebsablaufs, die Gefahren für die Daten der Auftraggeberin mit sich bringen, sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen im Zusammenhang mit den Daten der Auftraggeberin. Gleiches gilt, wenn die Auftragnehmerin feststellt, dass die bei ihr getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen. Der Auftragnehmerin ist bekannt, dass die Auftraggeberin verpflichtet ist, umfassend alle Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren und ggf. den Aufsichtsbehörden bzw. der betroffenen Person unverzüglich zu melden. Sofern es zu solchen Verletzungen gekommen ist, wird die Auftragnehmerin die Auftraggeberin bei der Einhaltung ihrer Meldepflichten unterstützen. Sie wird die Verletzungen der Auftraggeberin unverzüglich melden und hierbei zumindest folgende Informationen mitteilen:

1. Beschreibung der Art der Verletzung, der Kategorien und ungefähre Anzahl der betroffenen Personen und Datensätze,
2. Name und Kontaktdaten eines Ansprechpartners für weitere Informationen,
3. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung sowie
4. eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Behebung oder Abmilderung der Verletzung.

§ 8 Beendigung des Auftrags

1 Sofern im Rahmen der Unterstützungsleistung eine Datenspeicherung durch die Auftragnehmerin erfolgt, sind nach Abschluss der Auftragsverarbeitung nach Wahl der Auftraggeberin entweder zu löschen oder zurückzugeben, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung besteht.

2 Die Auftraggeberin kann das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Auftragnehmerin einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen begeht und der Auftraggeberin aufgrund dessen die Fortsetzung der Auftragsverarbeitung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Auftrags nicht zugemutet werden kann.

§ 9 Schlussbestimmungen

1 Sollte das Eigentum der Auftraggeberin bei der Auftragnehmerin durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich zu

verständigen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist in Bezug auf Datenträger und Datenbestände der Auftraggeberin ausgeschlossen.

- 2 Die Vertragsbegründung, Vertragsänderungen und Nebenabreden sind schriftlich abzufassen.
- 3 Sollten einzelne Teile dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

Auftraggeber

Auftragnehmer

(Ort, Datum, Unterschrift)

MUSTERVEREINBARUNG

Das Original erhalten Sie von uns
unterschrieben für Ihre Unterlagen

Anlage 1 – Sicherheit der Verarbeitung

Vertraulichkeit und Integrität (Zutritt):

Der Zutritt zu den Geschäftsräumen ist für Besucher nur nach Anmeldung möglich. Diese werden an der Eingangstür in Empfang genommen und während des gesamten Aufenthalts in den Geschäftsräumen begleitet. Ein Zutritt zu den Räumen, in denen sich die Hardware für die Unterstützungsleistung befinden, ist Besuchern grundsätzlich nicht möglich.

Vertraulichkeit und Integrität (Zugang):

Der Zugang zu den Datenverarbeitungsgeräten ist über Passworrichtlinien geregelt. Über ein Berechtigungskonzept ist festgelegt, welche Beschäftigten in Abstimmung mit dem Kunden Unterstützungsleistung durchführen können.

Vertraulichkeit (Zugriff):

Die Unterstützungsleistungen werden dokumentiert. Die Kunden nehmen an den Sitzungen teil und haben dadurch die Möglichkeit, diese nachzuvollziehen und jederzeit abzubrechen.

Vertraulichkeit und Integrität:

Durch die Aktivierung der Sitzung durch den Kunden wird die Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleistet.

Vertraulichkeit und Integrität (Auftragskontrolle):

Mit dem Unterauftragnehmer wurde ein Vertrag zur Auftragsbearbeitung geschlossen.

Belastbarkeit:

Durch den Unterauftragnehmer werden ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt, die eine belastbare Nutzung einer Software für die Unterstützungsleistungen ermöglichen.

Maßnahmen zur Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten:

TeamViewer beinhaltet eine Verschlüsselung auf Basis von RSA 4096 RSA Private/Public Key Exchange und AES-Sitzungsverschlüsselung (256 Bit – Ende-zu-Ende-Verschlüsselung).

Maßnahmen, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen:

Etwaige zu verarbeitende Daten befinden sich auf der Kunden-Instanz. Auf Seiten der Auftragnehmerin sind keine Daten vorhanden, sodass dieser Punkt entfällt.

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen:

Durch den Datenschutzbeauftragten der Auftragnehmerin erfolgt eine regelmäßige Review der getroffenen Maßnahmen.

Anlage 2 – Beauftragte Unterauftragnehmer einschließlich der Verarbeitungsstandorte

Unterauftragnehmer Name, Rechtsform und Sitz der Gesellschaft	Verarbeitungsstandort	Art der Dienstleistung
TeamViewer GmbH Bahnhofplatz 2 73033 Göppingen	Deutschland	Bereitstellung von Fernwartungssoftware